

# Öffentliche Bekanntmachung

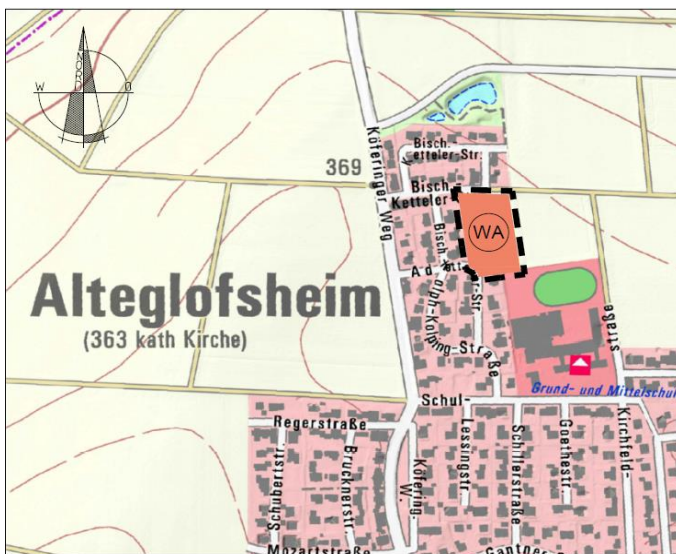
## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Neuer Kindergarten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Gemeinderat Alteglofsheim hat am 04.03.2021 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden: bereits vorhandene Bebauung
- im Osten: landwirtschaftliche Fläche
- im Süden: bereits vorhandene Bebauung, Schulsportplatz
- im Westen: bereits vorhandene Bebauung

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.03.2021.



**Der Bebauungsplan „Neuer Kindergarten“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim, Bahnhofstraße 10, 93087 Alteglofsheim, Zi.Nr. 07 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Alteglofsheim, den 26.03.2021  
I.A.

Gmeinwieser  
Geschäftsstellenleiterin

